

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu der Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 16. Juni 2025
– Drucksache 17/8987 (Geänderte Fassung)**

Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 2024

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 16. Juni 2025 – Drucksache 17/8987 (Geänderte Fassung) – Kenntnis zu nehmen.

17.7.2025

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Boris Weirauch

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, Drucksache 17/8987 – Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 2024 –, vom 16. Juni 2025 in seiner 42. Sitzung am 17. Juli 2025, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand.

Der Ausschussvorsitzende teilte eingangs mit, weil der Bericht über die Beratungen im Ständigen Ausschuss einschließlich des Berichts über die Beratung im vorbereitenden Ausschuss der Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (*Anlage 1*) zum Zeitpunkt der Behandlung im Plenum voraussichtlich noch nicht vorliege, sei im Plenum gegebenenfalls mündliche Berichterstattung erforderlich.

Der Ausschuss stimmte ohne förmliche Abstimmung zu.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg legte dar, sie bedanke sich für die Gelegenheit, ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 im Ausschuss vorzustellen, und führte weiter aus, die zentrale Aufgabe der Bürgerbeauftragten sei auch, der Bevölkerung, die gerade im vergangenen Jahr den Staat häufig überfordert erlebt habe, zuzuhören sowie zu übersetzen und zu vermitteln. Das Ziel bestehe darin, letztlich zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Dies sei im

vergangenen Jahr in 74 % der eingegangenen Fälle letztlich auch gelungen, und zwar durch Beratung, Vermittlung und direkte Abhilfe. 63 % der Fälle seien innerhalb von zehn Tagen bearbeitet worden. Dies zeige auch die Handlungsfähigkeit der Bürgerbeauftragten. 813 Fälle seien abgeschlossen worden.

882 Fälle seien im vergangenen Jahr eingegangen; dies sei der Höchststand an eingegangenen Fällen seit Bestehen der oder des Bürgerbeauftragten gewesen. Seit 2017 seien es insgesamt 5 448 Fälle gewesen. Stand heute gebe es 628 Fälle, davon 122 neue Fälle im externen Polizeibereich und schon 20 neue Fälle im internen Polizeibereich. Wie im vorberatenden Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erörtert worden sei, dauere es sehr lange und seien schon alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden, bis jemand aus der Organisation der Polizei zur Bürgerbeauftragten komme; denn auch innerhalb der Polizei gebe es sehr viele gute Wege, um zu kommunizieren, wenn man sich nicht wohlfühle. Bei ihr kämen im Wesentlichen Fälle aus der mittleren und höheren Führungsebene an, die ganz klar gegen die oberste Führungsebene gingen.

Ein Schlüsselthema für die Zukunftsfähigkeit sei die digitale Verwaltung. Dazu habe es ein Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder gegeben. Sie stelle dem Ausschuss eine Zusammenstellung zur Verfügung (*Anlage 2*) aus der hervorgehe, wie viele Bürger- und Polizeibeauftragte es bei Bund und Ländern gebe. Ferner verweise sie auf ein aktuelles Positionspapier der Bürgerbeauftragten der Länder, welches auch in den aktuellen „Behörden Spiegel“ Eingang gefunden habe. Baden-Württemberg stehe im Ländervergleich sehr gut da; gleichwohl gebe es noch viel Luft nach oben.

Viele Fälle beträfen Führerscheinangelegenheiten, aber etwas brisant seien momentan die Wohngeldanträge, welche auch im Raum Stuttgart momentan erst nach 14 bis 18 Monaten beschieden würden. Dies sei sehr auffällig, und deshalb erwäge sie, dem Landtag zu diesem Thema eventuell einen Zwischenbericht vorzulegen. Denn eine so lange Wartezeit gehe auch an die Existenz von Menschen, die Anspruch auf Wohngeld hätten.

Auch die Zahl der Ausländerfälle sei nach wie vor sehr hoch; Gleiches gelte für die Anerkennung der Berufe im Gesundheitswesen. Die Situation sei deshalb sehr schwierig, weil die zentrale Stelle für die Anerkennung der Berufe im Gesundheitswesen immer als letztendlich entscheidende Stelle dargestellt werde; dies sei sie jedoch nicht, sondern sie erstelle lediglich Gutachten. Die Entscheidung darüber, ob ein Beruf anerkannt werde oder nicht, werde im Regierungspräsidium Stuttgart getroffen. Diese Problematik sollte noch einmal in den Blick genommen werden, weil es in Baden-Württemberg sehr lange Wartezeiten und eine geringere Anerkennungsquote gebe.

Bei den Ausländerbehörden habe sich die Situation in Stuttgart noch nicht signifikant verbessert. Bei ihr würden Menschen vorstellig, die mit einer Blue-Card nach Deutschland gekommen seien und auf ihre Fiktionsbescheinigung warten müssten. Diese Menschen, die als Fachkräfte angeworben worden seien, erhielten dann nur noch halbjährlich Fiktionsbescheinigungen, und manche Menschen erhielten sie nicht als Bescheinigung, sondern ihnen werde erklärt, dass die Eingangsbestätigung des Ausländeramts quasi der Beweis dafür sei, dass ihr Antrag in Bearbeitung sei.

Es wäre jedoch auch für die Ausländerbehörde Stuttgart einfach, sich dieser Menschen, die eine Fiktionsbescheinigung bekämen, einfach einmal anzunehmen. Denn diese Menschen hätten in der Regel einen Aufenthaltstitel, und wenn es sich um ein Familienvisum oder ein Arbeitsvisum handle, seien sie schon vorstellig gewesen, und zwar in den Konsulaten, in denen das Papier ausgestellt worden sei. Die Ausländerbehörde in Stuttgart bestehe jedoch darauf, dass diese Menschen zwingend noch einmal zur persönlichen Vorstellung in das Ausländeramt kommen müssten. Dafür gebe es jedoch gar keinen Grund; denn in dem Moment, in dem das Visum ablaufe, werde nur noch die Bescheinigung benötigt, weil die Fiktionswirkung bereits eingetreten sei.

Diese Bescheinigung sei existenziell für diese Menschen und für ihre Arbeitgeber und stelle beispielsweise die Voraussetzung dafür dar, Bankkonten zu eröffnen und Bankgeschäfte zu tätigen. Ganz aktuell gebe es einen Facharzt im Klinikum Stuttgart, der vom Klinikum Stuttgart erfahren habe, ihn nicht über den 31. Juli hinaus weiterbeschäftigen zu können, weil die Fiktionsbescheinigung nicht vorliege.

Dies seien durchaus schwierige Situationen. In diesem Fall wie in vergleichbaren Fällen wende sie sich wieder an das RP Stuttgart. Die Beschäftigten dort machten einen sehr guten Job, und das RP müsse nun wieder auf die Stadt Stuttgart zugehen, um einen Akt zu erlassen, der rein rechtlich eine Selbstverständlichkeit sei.

Zu den Polizeifällen habe sie sich in der laufenden Sitzung nicht geäußert, hierzu verweise sie auf ihre Ausführungen im Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (*Anlage 1*).

Viele Aussagen im Jahresbericht hätten zentrale Bezüge zur Initiative für einen handlungsfähigen Staat. Sie sei gern bereit, die entsprechenden Maßnahmen weiter zu begleiten.

Weiter führte sie aus, im vergangenen Jahr habe die Bürgerbeauftragte von Rheinland-Pfalz ihr 50-jähriges Bestehen als Bürgerbeauftragte und ihr zehnjähriges Bestehen als Polizeibeauftragte gefeiert. Seit 30 Jahren gebe es in Mecklenburg-Vorpommern und in Thüringen einen Bürgerbeauftragten. Im nächsten Jahr habe das Gesetz zum oder zur Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg zehnjähriges Bestehen. Dazu werde sie einen Festakt vorbereiten, und sie würde sich freuen, wenn auch aus dem Landtag aktiv dazu beigetragen würde.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich namens des Ausschusses für die Ausführungen, die einen Einblick in ihre Tätigkeit gegeben hätten, und bat sie, diesen Dank auch an ihre Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.

Eine Abgeordnete der Grünen äußerte, sie schließe sich den Dankesworten an. Die stetig steigenden Zahlen hinsichtlich der Eingaben sprächen für sich. Gerade das Beispiel Fiktionsbescheinigungen zeige deutlich, wie wichtig es sei, sich auch Verwaltungsakte anzuschauen, um eine Verbesserung zu erreichen und einer Wiederholung entgegenzuwirken.

Angesichts dessen, dass es auch Eingaben in Sachen Justiz gebe, bitte Sie darum, anhand eines oder zweier Fälle zu illustrieren, worum es dabei gehe.

Schließlich bat sie darum, aus den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen Möglichkeiten für weitere Verbesserungen in Baden-Württemberg abzuleiten.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte, auch er bedanke sich für die Ausführungen. Die steigenden Fallzahlen könnten erstens darauf zurückzuführen sein, dass die Bürgerbeauftragte im Land Baden-Württemberg inzwischen bekannter sei, zweitens damit zusammenhängen, dass die Menschen einfach ungeduldiger oder fordernder seien als vielleicht früher, oder drittens ein Zeichen einer gewissen Überforderung der Verwaltung sei.

Ein Abgeordneter der AfD brachte vor, auch er bedanke sich für den ausführlichen Bericht der Bürgerbeauftragten. Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 sei noch davon die Rede gewesen, dass Herr Wolfgang Jaeger das Team der Bürgerbeauftragten mit seiner Expertise im Bereich der Landespolizei unterstütze. Im aktuellen Tätigkeitsbericht sei ihm dieser Name jedoch nicht mehr aufgefallen. Im Gegenzug werde im aktuellen Tätigkeitsbericht auf Seite 31 ein Herr Uli Grötsch erwähnt. Ihn interessiere, ob dieser inzwischen Teil des Teams sei.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte, namens seiner Fraktion bedanke sich auch er für die Arbeit der Bürgerbeauftragten und ihres Teams. Denn die steigende Zahl der Fälle in bestimmten Bereichen zeige, dass die Bürgerbeauftragte an der richtigen Stelle sitze und als Bürgerbeauftragte funktioniere.

In Rheinland-Pfalz und in Thüringen gebe es pro Einwohner wesentlich mehr Eingaben als in Baden-Württemberg. Er wolle wissen, woran das liegen könnte, beispielsweise vielleicht daran, dass es anderswo bereits seit längerer Zeit derartige Stellen gebe.

Ein weiteres Thema seien die externen Eingaben im Polizeibereich. Auch bei ihm selbst hätten sich bereits Personen gemeldet und sich über die Polizei beschwert. Die Tatsache, dass sich Personen, die sich über die Polizei beschwerten wollten, an Abgeordnete wendeten, zeige aus seiner Sicht, dass noch nicht allgemein bekannt sei, dass es die Bürgerbeauftragte gebe. Deshalb sollte die Bürgerbeauftragte noch bekannter gemacht werden, um Umwege über Abgeordnete oder andere Institutionen zu vermeiden; ihn interessiere, ob die Bürgerbeauftragte in dieser Hinsicht Verbesserungspotenzial sehe und wie die Abgeordneten sei dabei unterstützen könnten, es zu nutzen.

Die Bürgerbeauftragte legte dar, die meisten Fälle im Justizbereich gingen von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten aus. Bei allen anderen mache sie eine Verweisberatung an das Ministerium der Justiz und für Migration, mit dem sie sehr gut zusammenarbeite, wofür sie sich bedanke.

Steigende Fallzahlen hätten durchaus auch mit einer Überforderung der Verwaltung zu tun, lägen jedoch mit Sicherheit auch daran, dass Menschen ungeduldiger würden, was wiederum darauf zurückzuführen sei, dass Bürgerinnen und Bürger sehr gut digitalisiert seien und wirklich kein Verständnis dafür hätten, dass sie sich im Informationsaustausch mit der Verwaltung nicht mit ihrer digitalen Kompetenz einbringen könnten, beispielsweise etwas anmelden oder Amtsgänge erledigen könnten.

Sie bedanke sich bei der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD dafür, dass sie mehr Stellen zur Verfügung gestellt bekommen habe. Diese habe sie nutzen können, um die Sichtbarkeit der Bürgerbeauftragten zu erhöhen, wenn auch noch nicht signifikant. Sie schaffe es jedoch peu à peu, ihre Stelle bekannter zu machen. Beispielsweise erscheine, wenn in eine Suchmaschine die Begriffe „Polizei Baden-Württemberg“ und „Beschwerde“ eingegeben würden, die Bürgerbeauftragte fast ganz weit oben angezeigt werde.

Rheinland-Pfalz habe im Jahr 1974 unter Helmut Kohl die Stelle des bzw. der Bürgerbeauftragten gegründet. Dies sei jedoch einhergegangen mit einem ganz anderen Verfahren, und zwar insofern, als jede Eingabe von Bürgerinnen und Bürgern zunächst an die Bürgerbeauftragte gehe und dort bearbeitet werde. Erst dann, wenn sie nicht zufriedenstellend bearbeitet werden könne oder es sich um eine Legislativeingabe handle oder es um große Infrastrukturprojekte gehe, gehe die Eingabe an den Petitionsausschuss. Dies heiße, dass der Petitionsausschuss nur einen Teil der Eingaben erhalte.

Ein Vergleich zwischen allen Petitionsausschüssen und, soweit schon vorhanden, Bürgerbeauftragten im Jahr 2011 habe ergeben, dass die Petitionen, die in Rheinland-Pfalz durch Abgeordnete bearbeitet worden seien, eine höhere Erfolgsquote zu verzeichnen gehabt hätten, weil die Möglichkeit bestanden habe, tiefer in die Thematik einzusteigen. Dies habe auch ihre Stelle in Baden-Württemberg fasziniert.

Im Jahr 1991 sei Bernhard Vogel Ministerpräsident von Thüringen geworden und habe das rheinland-pfälzische Modell mitgenommen; dieses sei in Thüringen jedoch in den 2010er-Jahren leider zurückgefahren worden. Wegen dieser Entwicklung und aufgrund der DDR-Petitionen vor Parteitag der SED, denen immer wieder abgeholfen worden sei, um zu zeigen, wie großzügig der Staat sei, sei das dortige Petitionsausschuss- und Bürgerbeauftragtenwesen etwas bekannter.

In Baden-Württemberg gebe es 11,3 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner, und sie und ihr Team arbeiteten zu siebt. Eigentlich sei es nicht ihre Aufgabe, Sachbearbeitung zu machen, aber sie mache sie natürlich immer noch, und zwar zu einem Viertel ihrer Arbeitszeit. Im vergangenen Jahr habe sie 230 Eingaben selbst bearbeitet. In dieser Zeit könne sie jedoch nicht anderswo im Land präsent sein. Deswegen sei sie dankbar für den Stellenaufwuchs, verweise jedoch darauf,

dass die Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz bei 4,7 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern über 23 Vollzeitstellen verfüge, was eine andere Schlagkraft mit sich bringe.

Gleichwohl sei sie für die Situation in Baden-Württemberg dankbar, und sie würde sich freuen, wenn es Gelegenheit gäbe, einzelne Fragen immer wieder einmal zu besprechen und einen Ausblick geben zu können, wie das Bürgerbeauftragten- und Petitionswesen in Baden-Württemberg noch schlagkräftiger werden könnte.

Anschließend führte sie aus, Herr Wolfgang Jaeger sei ihr unabhängiger Berater für Polizeiangelegenheiten. Er sei 43 Jahre lang als Polizeibeamter und als Dozent an der Hochschule in Villingen-Schwenningen tätig gewesen und sei nach wie vor ihr Berater, sei jedoch nicht Teil des Teams, sondern stehe für 30 Stunden pro Monat zur Verfügung, was oft auf viel mehr Stunden hinauslaufe. Er sei eine große Hilfe, weil der Schritt hinein in eine geschlossene Organisation wie die Polizei nicht leicht sei. Gleichwohl sei ihre Stelle auch bei der Polizei sichtbar; beispielsweise sei sie im laufenden Jahr zu einem Masterstudiengang eingeladen gewesen, um einen Vortrag zu halten. Sie sei dankbar dafür, dass sich Studierende mit ihr auch kritisch auseinandersetzten und auch kritische Bachelorarbeiten über die Bürgerbeauftragte schrieben, jedoch gleichwohl zu einem guten Schluss kämen.

Der erwähnte Herr Uli Grötsch sei Bundesbeauftragter für die Bundespolizei. Die Bürger- und Polizeibeauftragten seien jedoch miteinander verbunden und trafen sich viel häufiger als früher, im laufenden Jahr beispielsweise vier Mal. Im Frühjahr habe ein Austausch darüber stattgefunden, wie die verschiedenen Landespolizeien und die Bundespolizei mit psychisch auffälligen Menschen umgingen. Herr Grötsch sitze in Berlin und sie in Stuttgart.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich bei der Bürgerbeauftragten für ihren Bericht und bat darum, diesen Dank an ihr Team weiterzugeben.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg Kenntnis zu nehmen.

16.10.2025

Dr. Weirauch

Anlage 1**Empfehlung und Bericht**

**des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
an den Ständigen Ausschuss**

**zu der Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg
vom 16. Juni 2025
– Drucksache 17/8987 (Geänderte Fassung)**

**Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg
für das Jahr 2024**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom
16. Juni 2025 – Drucksache 17/8987 (Geänderte Fassung) – Kenntnis zu nehmen.

9.7.2025

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Fadime Tuncer

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet die Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, Drucksache 17/8987, in seiner 42. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 9. Juli 2025.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg stellte eingangs klar, seit Bestehen des Büros des/der Bürgerbeauftragten, also in den vergangenen acht Jahren, seien insgesamt 5 448 Fälle in Bearbeitung gewesen; in der vorgelegten Druckfassung des Berichts stehe noch die Zahl von 6 719 Fällen, dies müsse also entsprechend korrigiert werden.

Bei den auf Seite 27 wiedergegebenen Zahlen handle es sich ausnahmslos um Zahlen des Jahres 2023.

Im Weiteren gab sie eine Zusammenfassung ihres Tätigkeitsberichts mit dem Fokus auf ihrer Funktion als Beauftragte für die Landespolizei Baden-Württemberg und erläuterte zu Kapitel 4 ihres Tätigkeitsberichts, von den 882 ihrer Stelle gemeldeten, die Landespolizei betreffenden Anliegen seien im Laufe des vergangenen Jahres 813 abgeschlossen worden; 63 % dieser Fälle innerhalb von jeweils zehn Tagen, davon 74 % positiv.

Von den 263 hierzu eingereichten Eingaben seien 229 externe und 34 interne Fälle gewesen. Die Zahl der internen Fälle habe sich mithin verdoppelt. Wichtig sei hierbei, dass der Schritt hin zu ihr als Polizeibeauftragter erst dann unternommen werde, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft seien. Anlass solcher Meldungen seien zumeist das Führungsverhalten von Vorgesetzten sowie Stellenbesetzungsverfahren.

Im Bericht ebenso enthalten sei die Vorstellung des neu ins Amt gewählten Polizeibeauftragten des Bundes, Herrn Uli Grötsch.

Weiteres Thema des Berichts sei das besondere und für musterhaft befundene Beschwerdemanagement, das das Polizeipräsidium Freiburg im Jahr 2023 auf den Weg gebracht habe.

Sie erklärte weiter, im laufenden Jahr seien bereits 605 Anliegen eingegangen; die Zahl von 1 000 werde bis Ende des Jahres also voraussichtlich überschritten. 119 Fälle seien externe polizeiliche Fälle und 25 neue interne Polizeifälle.

Auf Seite 28 der Drucksache seien von Bürgerinnen und Bürgern vorgebrachte Verdachtsfälle, in der Beurteilung aufgefächert nach Kategorien, aufgeführt. Einen beachtlichen Anteil nähmen aktuell die beanstandeten Ermessensfehler ein.

Manchen der dargestellten Fälle sei nach einer entsprechenden Prüfung nicht nachgegangen worden; sie fänden sich – Stichwort „Befahren einer Fahrradstraße“ – dennoch ausführlich im Bericht, auch um exemplarisch aufzuzeigen, wie unberechtigt die Anliegen häufig seien, aber auch, in welchen Gefahrenlagen sich die Polizeibeamten häufig bewegten.

Unter der Kategorie „Sonstiges“ stünden teilweise Fälle, über die sich ihre Behörde im Austausch mit den Polizeibeauftragten anderer Bundesländer befinde. Ziel sei es, Kategorien zu entwickeln, die eine Vergleichbarkeit zuließen, und damit eine länderübergreifende Sichtbarkeit herzustellen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE dankte für den Bericht und die gerade gegebene mündliche Zusammenfassung. Hieraus gingen die Aufgabenvielfalt sowie die Bedeutung der Bürgerbeauftragten eindrucklich hervor.

Zentral sei für sie mit Blick auf die Funktion der Beauftragten für die Landespolizei die Frage, was die Polizistinnen und Polizisten im Land benötigten, um negativen Entwicklungen bereits frühzeitig entgegenzutreten zu können, wo möglicherweise Schwachstellen seien, welche Ermessensspielräume ungenutzt blieben und wo Führungshandeln beanstandet werde.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP fragte, welche Gründe im Einzelfall ausschlaggebend gewesen sein könnten, dass nach seinem Eindruck der Weg der Beschwerdeführer häufig direkt zur Bürgerbeauftragten geführt habe, statt zunächst beispielsweise im jeweiligen Polizeipräsidium bzw. Polizeirevier vorstellig zu werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD dankte ebenfalls für die geleistete Arbeit und fragte, ob sein Eindruck zutreffe, dass die Zahlen in Baden-Württemberg weit hinter denen in anderen Bundesländern, vor allem auch Stadtstaaten, lägen, und ob dies möglicherweise auf eine große Dunkelziffer im Land hinweisen könnte.

Er fuhr fort, nach seiner Erinnerung habe es einen Fall gegeben, in dem die Vertraulichkeit seitens des Innenministeriums nicht hundertprozentig habe gewahrt bleiben können, was sich für die betroffene Person natürlich nachteilig ausgewirkt habe und für die zukünftige Meldebereitschaft seines Erachtens eine schwere Hypothek darstelle.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU begrüßte das Streben nach Vergleichbarkeit bei den Kategorien und betonte die Bedeutung einer verbesserten Abstimmung der in den einzelnen Bundesländern angewendeten Parameter.

Die Bürgerbeauftragte machte deutlich, wenn Beschwerden an sie herangetragen würden, werde stets danach geschaut, ob es nicht vorgeschaltete Stellen gebe, die zunächst infrage kommen könnten. So werde auch mit den Polizeigewerkschaften zusammengearbeitet. Wie bereits zuvor dargelegt, seien in den Fällen, die an sie herangetragen würden, alle anderen Instanzen durchschritten worden. Nicht zuletzt erfordere die Entscheidung, sich an ihr Büro zu wenden, auch Mut, fürchteten die Betroffenen doch oft, dass dadurch Ungemach drohen könnte.

Der an den Ausschuss übermittelte Fall einer Polizistin belege beispielhaft, dass über Jahre hinweg eine Zusammenarbeit mit dem Landespolizeipräsidium nicht in der gewünschten Weise zustande gekommen sei.

Leider zeigten sich auch im Mailverkehr mit dem LPP immer wieder ein laxer Umgangston und mangelnde Wertschätzung ihrer Stelle gegenüber, aber auch gegenüber manchen Polizistinnen und Polizisten, die sich mit einer Beschwerde an sie wandten.

Sie betonte, nach ihrem Dafürhalten wären die obersten polizeilichen Führungskräfte im Landespolizeipräsidium gut beraten, das Auftreten und die Kommunikation zu verbessern, und zwar im Sinne einer fehlerverzeihenden Kultur gerade auch in den eigenen Reihen. Die Polizei sei eine geschlossene Organisation. Wenn Kritik innerhalb der eigenen Reihen aber dazu führe, dass keine wertschätzende Behandlung mehr erfolge – sie selbst erfahre dies ebenso –, dann frage sie nach den Gründen. Denn Leitlinien und Handreichungen gebe es genügend. – In diesem Zusammenhang verweise sie auf eine entsprechende Änderung der PDV 105.

Was die jeweiligen Bürger- bzw. Polizeibeauftragten betreffe, so seien die meisten Bundesländer personell besser ausgestattet als Baden-Württemberg. So dankbar sie sei, dass zwischenzeitlich Aufstockungen hätten vorgenommen werden können, so deutlich müsse sie doch darauf hinweisen, dass aufgrund der geringen Stellenzahl ihres Büros sich die Sichtbarkeit nach außen nur langsam steigern lasse. Die Zahl der Anliegen wiesen jedoch eine Tendenz nach oben auch in puncto Sichtbarkeit aus.

Der Ausschussvorsitzende verwies auf die Berichtspflichten des/der Bürgerbeauftragten an den Innenausschuss nach § 22 des Gesetzes und fügte hinzu, alles, was dann folge, sei Gegenstand der politischen Betrachtung.

Die Bürgerbeauftragte merkte in puncto Vertraulichkeit an, der Fall, von dem eben die Rede gewesen sei, habe ihr Büro nicht in anonymisierter Form erreicht, sondern sei erst von ihr anonymisiert und dann an das LPP weitergereicht worden. Dabei habe sie die Bereitschaft des Eingegers übermittelt, auch mit Klarnamen gegenüber dem LPP aufzutreten.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung Kenntnis zu nehmen.

23.7.2025

Tuncer

Anlage 2

Bundesland	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen	Berlin	
Einwohnerzahl	11,3 Mio	4,127 Mio	2,96 Mio	1,63 Mio	2,12 Mio	3,8 Mio	
Anzahl Eingaben 2024	schriftliche Bitten und Beschwerden (in Anlehnung an Artikel 17 GG)	Gesamtzahl: 881	Gesamtzahl: 2178 a) schriftliche Eingaben (Post): 749 b) per E-Mail: 1.029 c) per Internet: 125 d) persönliche Eingaben: 226 e) telefonische Eingaben: 49	172. Die Antwort auf die Frage nach schriftlichen Eingängen ist für Mecklenburg-Vorpommern nur bedingt aussagekräftig. Einer der ganz wesentlichen Unterschiede zum Petitionsausschuss besteht gerade in der Niederschwelligkeit des Zugangs. Eingaben (Vorschläge, Bitten und Beschwerden) können an den Bürgerbeauftragten nicht nur per Brief und Fax, sondern auch mündlich (persönlich oder telefonisch) sowie auf elektronischem Weg per E-Mail und über ein Kontaktformular auf der Website übermittelt werden. Daher die kompletten Eingangszahlen der Eingaben: Eingänge per Briefpost: 172 Eingänge per E-Mail, Kontaktformular im Internet und Telefax: 591, Mündliche Eingänge: 904.	Gesamtzahl: 1072	Gesamtzahl: 784 (davon 562 als Bürgerbeauftragter, 222 als Polizeibeauftragter)	
	Auskunfterteilung (telefonisch/mündlich)	nicht einzeln erhoben, etwa zwischen 5 - 10 %	Gesamtzahl: 3878	Keine Angaben möglich.	Lediglich bei "ganz einfachen Fragen" erfolgt eine unmittelbare mündliche oder telefonische Auskunftserteilung. Solche Fälle werden nicht als Eingaben erfasst und erscheinen daher gar nicht erst in der Statistik. Anmerkung: Darüber hinaus hat die Unterlegung der "Anzahl der Eingaben" in schriftliche Bitten und Beschwerden und ist incl. Auskunfterteilung für Mecklenburg-Vorpommern keine Aussagekraft. Erstere fragt nach dem "Input" beim Bürgerbeauftragten, letztere fragt nach dem "Output" des Bürgerbeauftragten.		
Anzahl Eingaben 2023	schriftliche Bitten und Beschwerden (in Anlehnung an Artikel 17 GG)	Gesamtzahl: 837	Gesamtzahl: 2226	164. Siehe die Erläuterungen in der entsprechenden Zeile für das Jahr 2024.	Gesamtzahl: 1417	Gesamtzahl: 429 (davon 255 als Bürgerbeauftragter, 174 als Polizeibeauftragter)	
	Auskunfterteilung (telefonisch/mündlich)	nicht einzeln erhoben, etwa zwischen 5 - 10 %	Gesamtzahl: 4452	Keine Angaben möglich. Siehe die Erläuterungen in der entsprechenden Zeile für das Jahr 2024.			
Anzahl Mitarbeitende im Büro der des BB + Bürgerbeauftragter	7 Planstellen (davon zwei Planstellen noch unbessetzt) + 1 Bürgerbeauftragter + Mittel für eine Beraterstelle	21,75 Planstellen + 1 Bürgerbeauftragter	19 Planstellen + 1 Bürgerbeauftragter	1 Planstelle für die oder den Bürgerbeauftragten (Beamtin oder Beamter auf Zeit), 3 Planstellen für Beamtinnen und Beamte, 14 Stellen für Tarifbeschäftigte. Anmerkungen: Der Bürgerbeauftragte ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 6 Absatz 1 und 5 PetBG M-V zugleich 1. mit der besonderen Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen beauftragt (dieslich ist er - ohne ausdrücklich so bezeichnet zu werden - der Behindertenbeauftragte des Landes) und 2. der Beauftragte für die Landespolitik.	7 Planstellen (davon 3 mittlerer Dienst) + 1 Bürgerbeauftragter	9 Mitarbeitende + 1 Bürger- und Polizeibeauftragter	
Gesetzliche Grundlage	Gesetz über die/den Bürgerbeauftragten von Baden-Württemberg - BurGBG BW	Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei	Bürger- und Polizeibeauftragtensgesetz des Landes SH	Artikel 36 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.05.1995 (Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige Land, in dem die Institution der oder des Bürgerbeauftragten Verfassungsrang hat) und Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBG M-V) vom 5. April 1995. Neben den Bestimmungen zu der oder dem Bürgerbeauftragten enthält das Gesetz auch grundlegende Regelungen zur Arbeitsweise des Petitionsausschusses, darüber hinaus Vorschriften, die sowohl für die oder den Bürgerbeauftragten gelten und auch Bestimmungen zur Zusammenarbeit der oder des Beauftragten mit dem Ausschuss.	Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz (ThürBüBG)	Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz - PetBGuP Bln)	
Anbindung an den Landtag	Dienstzeit beim Landtag (§ 12 I BurGBG BW), org. bei LTag-Präs. angebunden Landtagsverwaltung (LTV), sieht Bürgerbeauftragte nicht als Teil der Landtagsverwaltung bzw. des Landtags an und ordnet sie als eigenständige Dienststelle ein, die bei der/den Präs.-LTag angebunden ist (wie die LpB oder zuvor der LfD). Hoher Eigenverwaltungsaufwand BBA. Zuordnung der BBA zum Parlament (Parlamentarbeauftragter/Hilfsorgan) und der Legislative wird nicht anerkannt. Daher nur Antrittsbe.		BB wird als Beamtin auf Zeit vom Landtag gewählt. Das Amt ist bei der Landtagspräsidentin angesiedelt.	§ 5 Absatz 4 PetBG M-V: "Das Amt des Bürgerbeauftragten wird beim Präsidenten des Landtages eingerichtet."	Einbindung des BB beim Präsidenten des Thüringer Landtages		
Personal	Zugehörigkeit Personal der Bürgerbeauftragten	Mitarbeitende werden von der LTag-Verw. nicht der Landtagsverwaltung oder dem Landtag zugerechnet. Bürgerbeauftragte als eigene Dienststelle. Beamte sind Beamte des Landes BW. Arbeitsverträge Angestellte unterschreibt BBA.	Mitarbeitende der BB gelten als Mitarbeitende des Landtags/ werden auf Vorschlag der BB durch den Landtagspräsidenten eingestellt	Mitarbeitende der BB gelten als Mitarbeitende des Landtags/ werden auf Vorschlag der Beauftragten durch die Landtagspräsidentin eingestellt	§ 5 Absatz 8 Satz 1 und 2 PetBG M-V: "Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten durch den Landtagspräsidenten eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden." Der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeitenden bilden eine eigene Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Die Dienststelle verfügt über eine eigene Gleichstellungsbeauftragte und einen eigenen Personalrat. Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung nimmt die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Landtages auch für die Beschäftigten der Dienststelle des Bürgerbeauftragten diese Aufgabe wahr.	Mitarbeitende des BB gelten als Mitarbeitende des Landtages und werden auf Vorschlag des BB durch den Landtagspräsidenten bestellt	Der Bürger- und Polizeibeauftragte ist eine oberste Landesbehörde (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BVerfGG)
	Aufsicht über Personal	Personal untersteht Dienstaufsicht der Bürgerbeauftragten. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren Vorschlag von der LTag-Präs. ernannt und entlassen (vgl. § 12 I BurGBG BW).	Personal untersteht Dienstaufsicht der BB	Personal untersteht der Dienstaufsicht der BB	§ 5 Absatz 8 Satz 3 PetBG M-V: "Ihr Dienstverhältnis ist der Bürgerbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind."	Personal untersteht der Dienstaufsicht des BB	Personal untersteht der Dienstaufsicht des Polizei- und Bürgerbeauftragten
Presse und Öffentlichkeitsarbeit	Eigene Homepage; täglicher Pressespiegel wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Keine weitere Unterstützung durch Pressespiegel LTag (z. B. Veröffentlichung Pressemitteilungen oder Versand Pressemitteilungen an dpa)	eigene Homepage der BB/ Teil der Homepage des Landtages eigene Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung der Pressemitteilungen auf Homepage des Landtages	Für die Aufgabe als Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche eigene Homepage der Beauftragten, im übrigen als Teil der Homepage des Landtages. Es gibt einen täglichen Pressespiegel. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt grundsätzlich in eigener Verantwortung. Bei Bedarf Beratung und Unterstützung durch die Pressedienstelle des Landtages. Veröffentlichung der Pressemitteilungen der Beauftragten auf der Homepage des Landtages.	1. Eigene Internetaufgabe. 2. Zugang zu den täglichen Medienangeboten des Landtages und zum dpa-Ticker. 3. Günstig eigenständige Öffentlichkeitsarbeit.	eigene Homepage des BB - Verlinkung zum Landtag und umgekehrt täglicher Pressespiegel von Landtag und Landesregierung eigene Öffentlichkeitsarbeit	Der Bürger- und Polizeibeauftragte hat eigene Homepage und betreibt eigene Öffentlichkeitsarbeit.	
Zusammenarbeit mit Petitionsausschuss	Abrufe Büro Bürgerbeauftragte an Petitionsbüro einmal wöchentlich (vgl. § 2 Abs. 1 BurGBG BW) Prüfung durch Pet. Büro Keine weitere formelle Zusammenarbeit PetA und BBA. Ausschüsse können Anwesenheit BBA verlangen und sollen zu ihren Beratungen hinzuziehen (§ 7). Keine gesetzlich vorgesehene Teilnahme der BBA an Sitzungen des PetA. Weitere Regelungen in § 22 (Bericht und Recht Unterstützung Innere) Über Regelungen BurGBG BW keine weitergehenden Regelungen wie z.B. in GO LTag zur Zusammenarbeit.	alle Eingaben - Ausnahme Legislativeingaben - werden zunächst von der BB bearbeitet und dem PetA vorgelegt. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, so hat die BB die Angelegenheit dem PetA-Ausschuss mit einem Erledigungsvorschlag zu berichten. BB unterstützt Arbeit des PetA-Ausschusses BB ist Hilfsperson des Landtages	Petitionen in sozialen und anderen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs bearbeitet BB, wenn diese direkt an sie geschickt sind, eigenverantwortlich und ausschließlich in eigener Zuständigkeit. Für alle an den Landtag gerichteten Petitionen ist nach Art. 29 Landesverfassung der Petitionsausschuss des Landtages zuständig und behandelt diese selbst. Petitionen in sozialen Angelegenheiten gibt der Ausschuss an BB ab, falls der Petent sein ausdrückliches Einverständnis dazu erteilt. Eine Zusammenarbeit bei der Petitionsarbeit ist weiter konkret geregelt noch findet sie in der Praxis statt	§ 8 PetBG M-V (Zusammenarbeit mit dem Landtag) (1) Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss. a) sobald er mit einer Eingabe befaßt ist, die ihm nicht vom Petitionsausschuss zugewiesen worden ist, b) wenn er von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absieht (§ 2), c) sofern eine Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 1 einvernehmlich erledigt wurde; hierbei teilt er die Erledigungsart mit, d) sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung ihrer Pflicht aus § 3 gegenüber dem Bürgerbeauftragten nicht nachkommen. (2) Sofern eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht zustande kommt, legt der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vor und teilt ihm dazu seine Auffassung mit. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Bürgerbeauftragte vom Petitionsausschuss beauftragt werden, seine Feststellungen zu ergänzen oder weitere Sachverhaltsaufklärungen in die Wege zu leiten. (3) Kommen Adressaten einer Empfehlung im Sinne des § 7 Abs. 6 nicht nach, so müssen sie auf Antrag des Bürgerbeauftragten die Gründe dafür im Petitionsausschuss darlegen. (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages dem Petitionsausschuss jederzeit über Eingaben zu berichten. (5) Der Petitionsausschuss kann den Bürgerbeauftragten mit der Prüfung einer Beeinträchtigung von Rechten der Bürger unabhängig von vorliegenden Eingaben betrauen. (6) Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen. Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und an den Sitzungen der übrigen ständigen Ausschüsse des Landtages dann teilzunehmen, wenn ihm Eingaben vorliegen, die im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten betreffen. Auf Verlangen muß er im Rahmen der Ausschußberatungen gehört werden. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuss Stellung genommen hat, sollen seine Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden. (7) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit nach diesem Unterabschnitt und nach Unterabschnitt 2, insbesondere über die Behandlung und die Erledigung der Eingaben im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Ausarbeitung über den Jahresbericht im Landtag und seinen Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern. Siehe für den Bürgerbeauftragten in seiner Funktion als Beauftragter für die Landespolitik zusätzlich § 11 Absatz 2 PetBG M-V: "In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Bürgerbeauftragte den für Polizeianglegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages in Kenntnis setzen."	Gesetzlich vorgesehen: Die bei dem Abgeordnetenhaus eingegangenen Petitionen können dem Bürgerbeauftragten zu Erstbearbeitung weitergeleitet werden (§ 4 Abs. 1 Petitions-gesetz). Der Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn ihm Petitionen vom Petitionsausschuss zugewiesen wurden, wenn sie an ihn geschickt sind, oder wenn er auf andere Weise hinreichende Anhaltspunkte erhält (§ 8 BVerfGG). Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss über die bei ihm eingegangenen Petitionen und den Fortgang ihrer Bearbeitung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Petitions-gesetz). Der Bürger- und Polizeibeauftragte unterstützt als Bürgerbeauftragter die Arbeit des Petitionsausschusses (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).		